



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### UMWELTINFORMATIONEN ÜBER EMISSIONEN UNTERLIEGEN NICHT DEM GEHEIMNISSCHUTZ

**EuGH, Urteil vom 23.11.2016 – C-442/14, C-673/13**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) beschäftigte sich mit der Auslegung des Begriffs „Informationen über Emissionen in die Umwelt“ im Rahmen zweier Rechtssachen, in denen es um den Zugang zu Dokumenten ging, die Genehmigungen des Inverkehrbringens von Pestiziden betrafen. Nach den im Wesentlichen gleichlautenden Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 der Umweltinformations-Richtlinie 2003/4/EG und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 i.V.m. § 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 kann der Zugang zu Umweltinformationen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht verweigert werden, wenn es sich um Informationen über Emissionen in die Umwelt handelt.

Der Begriff umfasse nach Ansicht des EuGH nicht lediglich Emissionen aus Industrieanlagen, sondern jegliches Freisetzen von Produkten/Stoffen in die Umwelt. Allerdings seien nur Informationen über tatsächliche und vorhersehbare Emissionen umfasst, nicht dagegen solche über rein hypothetische Emissionen. Zu letzteren zählen beispielsweise Daten aus Versuchen, denen eine Dosis des Produkts/Stoffes zugrunde liegt, die deutlich höher ist als die von der Genehmigung umfasste Dosis, und die in der Praxis nicht angewandt wird. Um eine hypothetische Emission handelt es sich auch beim Inverkehrbringen von Produkten/Stoffen, die nicht dazu bestimmt sind, in die Umwelt freigesetzt zu werden. Schließlich umfasse der Begriff nicht lediglich Informationen über die Emissionen als solche, sondern auch Informationen über die Auswirkungen der Emission auf die Umwelt. Nicht ausreichend ist jedoch, wenn die Information lediglich einen Bezug zu der Emission als solcher oder ihrer Auswirkung auf die Umwelt hat, auch wenn dieser hinreichend bestimmt ist.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Behörden und Unternehmen müssen beachten, dass Informationen über Emissionen und deren Auswirkungen auf die Umwelt nicht dem Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verweigert werden können. Dies gilt neben gefassten Emissionen (Schornstein) auch für Stoffe und Produkte, die dazu bestimmt sind, in die Umwelt freigesetzt zu werden. Eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Geheimhaltung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und dem öffentlichen Interesse am Zugang zu den Umweltinformationen findet in diesen Fällen nicht mehr statt. Dem Geheimnisschutz unterliegen allerdings Forschungsarbeiten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit tatsächlichen oder beabsichtigten Emissionen stehen.